

# **Übertragung der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden von der Schätzungskommission an das Verwaltungsgericht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

**Vernehmlassungsentwurf**

**Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

**Vorberatende Kommission**

Justizkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Urteil des Bundesgerichtes vom 18. September 2011 betreffend Submissionsverfahren	5
3. Verhältnis zur Planung .....	6
4. Auswirkungen .....	6
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	6
5.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) .....	6
5.2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SubG) .....	6
6. Rechtliches .....	6
7. Antrag .....	7

## Beilage

Beschlussesentwurf

## **Kurzfassung**

Vom 17. März bis zum 19. Juni 2009 wurde bereits eine Vernehmlassung zur Vorlage „Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)“ durchgeführt. Die Vorlage wurde von den Vernehmlassenden insgesamt positiv aufgenommen. Nun ergibt sich aufgrund eines bundesgerichtlichen Urteils, beschränkt auf die Frage der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden, weiterer Anpassungsbedarf.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2011 (2D\_50/2011), laut welchem der Kantonalen Schätzungskommission nicht die Stellung eines oberen kantonalen Gerichts und damit einer genügenden Vorinstanz des Bundesgerichts zukommt, hat zur Folge, dass als Beschwerdeinstanz im Bereich der öffentlichen Beschaffungen an Stelle der Schätzungskommission neu das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz einzusetzen ist.

Da dieser Aspekt nicht Gegenstand der früheren Vernehmlassungsvorlage war, wird diesbezüglich ein (ergänzendes) Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es ist vorgesehen, die Vorlage „Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)“ mit der hier vorgeschlagenen Anpassung der Zuständigkeit im Bereich der Submissionsbeschwerden noch 2012 zu Handen des Kantonsrates zu beschliessen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Übertragung der Zuständigkeit für Submissionsbeschwerden von der Schätzungskommission an das Verwaltungsgericht; Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO).

## **1. Ausgangslage**

Die Vorlage „Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)“ geht zurück auf ein Postulat der FdP/JL-Fraktion vom 24. September 2002 („Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht“), welche im Rahmen der Einführung der „selbständigen Gerichtsverwaltung“ (in Bezug auf die damals noch bestehenden kleineren Spezialverwaltungsgerichte) teilweise umgesetzt wurde. Betreffend die beiden grösseren Spezialverwaltungsgerichte im Kanton Solothurn (Steuergericht und Schätzungskommission) wurden Vor- und Nachteile einer Integration ins Verwaltungsgericht im Rahmen einer Arbeitsgruppe geprüft. Der in der Folge im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Beibehaltung des Steuergerichts und der Schätzungskommission als selbständige kantonale Spezialverwaltungsgerichte, verbunden mit einigen Anpassungen zur Verbesserung der Effizienz, hat eine deutliche Mehrheit der Vernehmlassenden im Grundsatz zugestimmt. Es kann im Einzelnen auf die damalige Vernehmlassungsvorlage (RRB Nr. 2009/475 vom 17. März 2009) und die entsprechende Auswertung der Ergebnisse (RRB Nr. 2009/1538 vom 1. September 2009) verwiesen werden.

Der Kantonsrat erklärte am 16. Dezember 2009 einen Auftrag der Finanzkommission, welcher die Integration des Steuergerichts ins Verwaltungsgericht zum Gegenstand hatte, (mit 58 zu 30 Stimmen) als nicht erheblich (KRB Nr. A 107/2008 vom 16.12.2009, RRB Nr. 2009/1537 vom 1. September 2009).

## **2. Urteil des Bundesgerichtes vom 18. September 2011 betreffend Submissionsverfahren**

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 18. September 2011 (2D\_50/2011) auf eine Beschwerde gegen einen Entscheid der Schätzungskommission im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht ein. Dies begründete es damit, dass die Schätzungskommission kein oberes kantonales Gericht sei und damit nicht unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts i.S.v. Artikel 86 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) sein könne. Es überwies die Beschwerde dem kantonalen Verwaltungsgericht zur Behandlung. Aufgrund dieses Urteils besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der Submissionsbeschwerden (§ 59 Abs. 1 Bst. c GO), bei welchen ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht bislang nicht vorgesehen war.

Für die Behandlung von Submissionsbeschwerden sind in allen Kantonen ausser Solothurn die Verwaltungsgerichte als einzige richterliche Instanz zuständig. Ein Spezialverwaltungsgericht für diesen Bereich kannte bisher nur der Kanton Solothurn. Artikel 15 Absatz 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB; SR 721.521) schreibt sodann für Submissionsstreitigkeiten eine einzige kantonale gerichtliche Instanz vor, welche endgültig entscheidet. Die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe „Spezialverwaltungsgerichte“ unter dem Vorsitz des Justizdirektors empfiehlt aufgrund der dargestellten bundes- und konkordatsrechtlichen Ausgangslage, die Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung von Submissionsstreitigkeiten dem Verwaltungsgericht als einzige Instanz zu übertragen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Beurteilung an.

### **3. Verhältnis zur Planung**

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2009-2013 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2011-2014. Es handelt sich um eine aufgrund des übergeordneten Bundesrechts zwingende Anpassung der Zuständigkeiten. Es ist vorgesehen, die Vorlage „Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission)“ mit der hier vorgeschlagenen Anpassung der Zuständigkeit im Bereich der Submissionsbeschwerden noch 2012 zu Handen des Kantonsrates zu beschliessen.

### **4. Auswirkungen**

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Behandlung von Beschwerden bei öffentlichen Beschaffungen von der Schätzungskommission auf das Verwaltungsgericht dürfte aufgrund der geringen Anzahl Fälle (ca. 8 bis 10 Verfahren pro Jahr) kaum spürbare personelle und finanzielle Konsequenzen haben. Es sind keine besonderen Vollzugsmassnahmen notwendig. Auf die Gemeinden hat die Zuständigkeitsänderung bei der Behandlung von Submissionsbeschwerden keinen Einfluss.

### **5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage**

#### 5.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)

*§ 59 Absatz 1 Buchstabe c und § 49 Absatz 2*

Die Zuständigkeit der Schätzungskommission im Bereich der Submissionsbeschwerden wird aufgehoben und auf das Verwaltungsgericht übertragen (s. oben, Ziff. 2.).

*§ 122<sup>quater</sup>*

Übergangsrechtlich sollen die submissionsrechtlichen Verfahren, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bei der Schätzungskommission hängig sind, an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen werden.

#### 5.2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SubG)

*§ 31 Absatz 1*

Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz i.S.v. Artikel 15 Absatz 1 IVöB wird neu das Verwaltungsgericht (statt wie bisher die Schätzungskommission) bestimmt. Dies ist nötig aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben (s. oben, Ziff. 2.).

### **6. Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Solothurn, KV, BGS 111.1). Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## **7. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement  
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (3)  
Gerichtsverwaltungskommission  
Kantonales Steuergericht  
Kantonale Schätzungskommission  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol) (3)  
Parlamentsdienste  
GS  
BGS

## Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn,  
gestützt auf Artikel 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>,  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr ...),

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012)  
wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungscommission.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Die Kantonale Schätzungscommission urteilt über:

c) *Aufgehoben.*

§ 122<sup>quater</sup> (neu)

*6<sup>quater</sup>. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... (Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten [Steuergericht und Schätzungscommission])*

<sup>1)</sup> Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Kantonalen Schätzungscommission hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen.

### II.

Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996<sup>3)</sup>  
(Stand 1. Mai 2004) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [101.1.](#)  
<sup>2)</sup> BGS [125.12.](#)  
<sup>3)</sup> BGS [721.54.](#)



[Geschäftsnummer]

Im Namen des Kantonsrates

Präsident  
Christian Imark

Ratssekretär  
Fritz Brechbühl

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.